



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg
2. Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg



1.

Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Das 6. Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 4. ordentlichen Sitzung am 21.09.2011 folgende Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

§1 Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus der in der Satzung der Studierendenschaft festgelegten Anzahl direkt gewählter Vertreterinnen.
- (2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen entsprechend der Satzung der Studierendenschaft aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Die Wahl zum Studierendenparlament findet nur statt, wenn mehr Bewerbungen vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Liegen mehr Bewerbungen als zwei Drittel der zu vergebenden Mandate vor, sind die Bewerberinnen ohne Wahl Mitglied des Studierendenparlaments. Liegen weniger als zwei Drittel der zu vergebenden Mandate vor, bleibt das Studierendenparlament unbesetzt.

§2 Wahl

- (1) Die Wahl ist gemäß dem Niedersächsischen Hochschulgesetz unmitteilbar, gleich, geheim und frei. Sie wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Jede Wahlberechtigte darf die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig. Für alle Wahlberechtigten besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl oder als Mehrheitswahl. Eine Liste kann auch aus einer einzelnen Person bestehen.
- (4) Für die Wahl zum Studierendenparlament besitzen alle Mitglieder der Studierendenschaft aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Für die Wahlen zu den Fachgruppenvertretungen haben nur die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen findet nur statt, wenn mehr als fünf Bewerbungen vorliegen. Liegen zwischen zwei und fünf Bewerbungen vor, sind die Bewerberinnen ohne Wahl Mitglied der Fachgruppenvertretungen. Liegen weniger als zwei Bewerbungen vor, bleibt die Fachgruppenvertretung unbesetzt.

§3 Wahltermin

- (1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (2) Der Wahlzeitraum soll dem Wahlzeitraum der Gremien der Universität entsprechen. Die Stimmabgabe muss an drei aufeinander folgenden und nichtvorlesungsfreien Werktagen erfolgen.

§4 Wahlausschuss und Wahlleitung

- (1) Das Studierendenparlament wählt zur Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuss, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Kommt die Wahl nicht oder nur unvollständig zustande, so beruft die Vorsitzende des Studierendenparlaments den Wahlausschuss oder die noch fehlenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Des weiteren werden fünf Stellvertreterinnen bestimmt. Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen haben im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen beaufsichtigten Wahl zurückzutreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so kann die Vorsitzende des Studierendenparlaments ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin bestimmen.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin der Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von der Vorsitzenden des Studierendenparlaments einberufen und von dieser bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

(5) Die Vorsitzende des Wahlausschusses fungiert als Wahlleitung. Der Wahlausschuss hat über Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis und die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Die Mitglieder und die Stellvertreterinnen des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch ortsüblichen Aushang zu veröffentlichen ist.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder seiner Stellvertreterinnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§5 Wahlankündigung

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlen zu den betreffenden Gremien mindestens fünf Wochen vor Wahlbeginn durch ortsüblichen Aushang anzukündigen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) In der Wahlankündigung ist darauf hinzuweisen,
 1. welche Gremien gewählt werden und wann die Wahlen stattfinden,
 2. wer wahlberechtigt und wählbar ist und wie viele Mitglieder zu wählen sind,
 3. dass auch Briefwahl möglich ist, ab wann die Briefwahlunterlagen angefordert werden können und wo und bis wann Wahlbriefe eingegangen sein müssen,
 4. wo Wahlberechtigte Wahlvorschläge einreichen können und wann die Frist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet und
 5. wo und wann die Wahlvorschläge und die Wahlordnung eingesehen werden können.

§6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können Wahlvorschläge an den ortsüblichen Stellen abgeben. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Einreichungsfrist gesammelt bei der Wahlleitung eingereicht.
- (2) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am Tage der Wahlankündigung gem. § 5 Abs. 1 und dauert mindestens zwei Wochen.
- (3) Wahlvorschläge für die Wahl zu den Fachgruppenvertretungen dürfen nur Bewerberinnen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. §2 Abs.5 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur Wahl zu dieser Fachgruppenvertretung aufgenommen sind.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament dürfen nur Bewerberinnen enthalten, die
 1. wählbar sind gem. §2 Abs.4 Satz 1 und die
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag zur allgemeinen Wahl zum Studierendenparlament aufgenommen sind.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. bei einem Listenwahlvorschlag die Bezeichnung der Liste, für die kandidiert wird,
 3. die eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname, Fakultät und Studiengang, Matrikelnummer, sowie die Anschrift jeder Kandidatin und
 4. eine Erklärung, dass die Kandidatin mit der Wahl einverstanden ist.
 5. Des weiteren muss bei Listenbewerbungen eine verbindliche Ansprechpartnerin benannt werden.
- (6) Die Wahlvorschläge müssen in zweifacher Ausführung beim Wahlausschuss eingereicht werden:

1. in schriftlicher Form mit den eigenhändigen Unterschriften gem. Abs. 5 Nr. 3 und
2. in Form einer digitalen Datei, die die Reihenfolge der Listenplatzierung enthält, per E-Mail.

(7) Sollten nach Ablauf der Einreichungsfrist für ein Gremium weniger Bewerbungen als zu vergebende Mandate vorliegen, hat die Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für dieses Gremium aufzufordern. Dafür ist eine Nachfrist zu setzen, die mindestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraumes endet.

Der Nachtrag ist mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Wahl zu dem betreffenden Gremium nur dann stattfindet, wenn die Mindestzahl der Bewerberinnen gem. § 1 Abs. 3 beziehungsweise § 2 Abs. 6 erreicht wird. Bereits eingereichte Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der Nachfrist geändert werden.

(8) Falls bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mehrere Wahlvorschläge für ein Gremium eingereicht wurden, von denen mindestens einer ein Listenwahlvorschlag ist, findet für das betreffende Gremium eine Listenwahl statt; Einzelbewerberinnen werden als Ein-Personen-Listen geführt. Falls nur ein Wahlvorschlag oder falls kein Listenwahlvorschlag eingereicht wurde, findet für das betreffende Gremium eine Mehrheitswahl statt.

§7 Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens fünf Werktage vor Beginn des Wahlzeitraums hat die Wahlleitung die Wahl zu den betreffenden Gremien durch ortsüblichen Aushang bekannt zu machen und zur Stimmabgabe aufzufordern.

- (2) Es ist dabei darauf hinzuweisen,
1. ob es sich um eine Listen- oder eine Mehrheitswahl handelt,
 2. wo sich die Wahllokale an den jeweiligen Standorten befinden,
 3. in welchem Bereich um eine Wahlurne herum eine Verbotzone für Wahlwerbung errichtet wird,
 4. wann und nach welchem Wahlverfahren gewählt wird,
 5. wann und wo Briefwahlunterlagen ausgestellt werden,
 6. wer wahlberechtigt ist,
 7. dass die Wählerin sich bei Stimmabgabe durch einen gültigen Studierendenausweis sowie einen gültigen Lichtbildausweis auszuweisen hat und
 8. für welches Gremium eine Wahl gemäß § 1 Abs. 3 beziehungsweise §2 Abs. 6 entfällt.

§8 Stimmzettel

(1) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin abzudrucken. Innerhalb eines Listenvorschlags sind die Namen der Bewerberinnen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.

(2) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

(3) Der Stimmzettel hat Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin auch zugunsten der Liste gezählt wird.

(5) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

§9 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Bei Listenwahl hat jede Wählerin drei Stimmen. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen angekreuzt werden, wie Mandate zu vergeben sind. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin ist nicht zulässig.

(2) Bei Listenwahl zählt die Stimme jeweils für die betreffende Person und die betreffende Liste. Die Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Quotenverfahren mit Restzuteilung nach größten Bruchteilen vergeben. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Mandate erhalten die Bewerberinnen der betreffenden Liste nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist eine Liste erschöpft, werden die weiteren Mandate entsprechend dem beschriebenen Verfahren an andere Wahlvorschläge vergeben.

(3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen mit den meisten Stimmen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Bewerberinnen, die kein Mandat erhalten, sind als Nachrückerinnen gewählt gem. Abs. 2 und 3.

(5) Ein Mandat oder einen Platz als Nachrückerin erhalten nur Bewerberinnen, die mindestens eine Stimme erhalten haben.

§10 Briefwahl

(1) Jede Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Werktage vor Beginn des Wahlzeitraums an die Wahlleitung zu richten. Die Wahlberechtigung ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 vorab zu prüfen. Den Briefwahlunterlagen ist eine von der Wählerin auszufüllende (vorgedruckte) persönliche Erklärung beizufügen, die neben Name, Vorname, Anschrift und Studiengang der Wahlberechtigten eine Erklärung enthalten muss, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf einer schriftlichen Erläuterung die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Ende des Wahlzeitraums bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(2) Die Antragstellerin darf wählen, ob sie die Wahlunterlagen per E-Mail oder per Post zugestellt bekommen möchte.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich schriftlich.

(4) Zu den Briefwahlunterlagen gehören:

1. Stimmzettel,
2. Wahlumschlag, der für die anonyme Abgabe der Stimmzettel vorgesehen ist,
3. und im Fall der Postzustellung der frankierte Rückumschlag mit Raum für die Nennung der Absenderin sowie,
4. die Briefwählerklärung und persönliche Erklärung gem. Abs. 1.

(5) Die Briefwahlunterlagen werden nur einmal versandt oder ausgehändigt. Wahlbriefe, die gegen die Briefwahlregelung gem. Abs. 1 verstoßen, werden nicht gezählt.

(6) Hat die Wählerin für die Zusendung der Unterlagen der Briefwahlunterlagen die elektronische Variante gewählt, erhält sie die Dokumente per E-Mail und muss diese eigenhändig ausdrucken. Es besteht Anrecht auf eine Unkostenerstattung, da kein frankierter Briefumschlag an die Antragstellerin gesendet wird.

§11 Urnenwahl

(1) Die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt und finden nach Möglichkeit gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Universität statt. Die Stimme ist in den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bekannt gegebenen Wahllokalen abzugeben. Die Wahllokale müssen so ausgestattet sein, dass die Wählerinnen die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.

(2) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer laut Wählerinnenverzeichnis bereits abgestimmt hat oder Briefwahl beantragt hat.

(3) Solange die Urnenwahl stattfindet, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen im Wahllokal anwesend sein. Im Wahllokal ist jede Beeinflussung verboten. Die Wahlhelferinnen ordnen den Zutritt zum Wahllokal



und sorgen dafür, dass während der Wahl jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen bzw. das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt, so hat die Wahlleitung dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen verschlossen und sicher aufbewahrt werden.

§12 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen stellen unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes das Wahlergebnis fest.

(2) Bei der Stimmenauszählung ist eine Stimme ungültig, wenn

1. kein für die Wahl vorgesehener Stimmzettel verwendet wurde oder
2. die Wahl durch Beschädigung oder unzulässige Beschriftung des Stimmzettels nicht eindeutig ist.

(3) Über die Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Angaben des gewählten Organs,
2. die Namen der Wahlhelferinnen,
3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses,
4. die Zahl der Wahlberechtigten,
5. die Zahl der Wählerinnen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
7. die Zahl der gültigen Stimmen,
8. die Zahl der ungültigen Stimmen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Listen und auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen,
10. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
11. das Zustande- oder Nicht-Zustandekommen der Wahl.

§13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten, ortsüblichen Aushang bekannt.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder schriftlich.

§14 Ausscheiden, Nachrücken und Mandatsvertretung

(1) Eine Nachrückerin gem. § 9 Abs. 4 tritt als Mitglied in das jeweilige Gremium ein, wenn

1. ein Mitglied durch Rücktrittserklärung, Exmatrikulation, durch Tod oder durch wiederholtes Fehlen gem. § 13 der Satzung der Verfassenden Studierendenschaft ausscheidet,
2. die Wahl zum Mitglied von der Wahlleitung für ungültig erklärt wird.

(2) Die Mitglieder der Gremien können im Falle ihrer Verhinderung von Nachrückerinnen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses vertreten werden.

(3) Bei Listenwahl ist die Mandatszahl einer Liste solange zu berücksichtigen, bis die jeweilige Liste erschöpft ist. Ist eine Liste erschöpft, rückt unabhängig von der Liste die Bewerberin mit den meisten Stimmen nach; gleiches gilt für die Vertretung eines Gremienmitglieds.

§15 Einspruch

(1) Jede Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Wahlleitung. Sie hat ihre Entscheidung schriftlich zu begründen und durch ortsüblichen Aushang zu veröffentlichen.

(3) Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Wahlleitung gemeinsam mit den Wahlhelferinnen das Wahler-

gebnis entsprechend der berechtigten Auszählung erneut fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist die Wahl für das entsprechende Gremium zu wiederholen.

§16 Neu- und Wiederholungswahl

(1) Eine Neuwahl des Studierendenparlaments findet statt, wenn

1. sich die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als zwei Drittel reduziert
2. gem. § 15 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder wenn
3. das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss mit 2/3-Mehrheit fasst.

(2) Eine Neuwahl der Fachgruppenvertretungen findet statt, wenn

1. sich die Zahl der Mitglieder der Fachgruppenvertretung auf weniger zwei reduziert hat und die Fachgruppe eine Neuwahl verlangt oder wenn
2. gem. § 15 Abs. 3 ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

(3) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss, der zu begründen und öffentlich bekannt zu machen ist, Fristen und andere Zeitbestimmungen verkürzen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlankündigung gem. § 5 und der Wahlbekanntmachung gem. § 7 Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(4) Sollte die Neuwahl später als sechs Monate nach dem Wahlzeitraum stattfinden, so kann das Studierendenparlament beschließen, dass die Wahl für dieses Gremium bei der nächsten Wahl entfällt. In diesem Falle ist in der Wahlankündigung und in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des zu wählenden Gremiums bis zur übernächsten Wahl amtierend werden.

§17 Gleichstellung

Wo immer in der vorliegenden Ordnung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet werden, ist die männliche Form zugleich mit gemeint.

§18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach dem Beschluss des Studierendenparlaments am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Wahlordnung ihre Gültigkeit.



2. Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Das 6. Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 6. ordentlichen Sitzung am 12.10.2011 folgende Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge, sowie die Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen im Bereich der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes.
- (2) Dienstgänge im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienort zur Erledigung von Dienstgeschäften.
- (3) Dienstreisende im Sinne dieser Reisekostenordnung sind die von Organen der Studierendenschaft zu einer Dienstreise beauftragten Personen.
- (4) Der Dienort wird definiert als die Hansestadt Lüneburg.

§ 3 Genehmigung von Reisen

Reisen nach § 2 (1 u. 2) sind vor Antritt der Reise zu genehmigen. Reisen von bis zu neun Personen und Reisekosten von weniger als 500 Euro sind durch den AstA zu genehmigen. Reisen ab zehn und mehr Personen und Reisekosten von mehr als 500 Euro sind durch das Studierendenparlament zu genehmigen. In dem Antrag soll ersichtlich sein aus welchem Haushaltstopf die Reise bezahlt werden soll.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

1. Fahrtkostenerstattung,
 2. Mitnahmeentschädigung,
 3. Erstattung der BahnCard,
 4. Übernachtungsgeld,
 5. Tagungskosten.
- (2) Nicht erstattet werden:
1. Tagesgeld,
 2. Wegstreckengeld,
 3. Aufwandsvergütung,
 4. Pauschalvergütung,
 5. Trennungsgeld,
 6. Verpflegungspauschalmehraufwand.

§ 5 Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit folgenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet:
1. Bahn in der 2. Klasse, für Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets
 2. Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV)
 3. Taxi/Minicar (Stadtgebiet)
 4. Mitfahrgelegenheiten
- (2) Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, werden bis zu 0,20 Euro je Kilometer erstattet.
- (3) Das Semesterticket ist für alle Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs zu bevorzugen. Ausnahmen hiervon müssen schriftlich begründet werden.

(4) Für Fahrten mit Taxi/Minicar sind diese in der Reisekostenabrechnung schriftlich zu begründen.

(5) Für Fahrten mit der Bahn sind entsprechende Sparangebote mit zu berücksichtigen.

(6) Die Regelungen der Nachhaltigkeitsrichtlinie sind zu berücksichtigen.

§ 6 Mitnahmeentschädigung

(1) Dienstreisende, die in ihrem Kraftfahrzeug Personen, die Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, mitnehmen, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro je Kilometer und Person.

(2) Wird für Personen eine Mitnahmeentschädigung gezahlt, entfällt der Anspruch auf Reisekostenerstattung dieser Person.

§ 7 BahnCard

(1) Sind Dienstreisende im Besitz einer BahnCard, so sind sie gehalten, diese für ihre Dienstfahrten zu nutzen.

(2) Die Kosten für die Anschaffung einer BahnCard 25/50 können nach Antragstellung durch den AstA erstattet werden, wenn in dem Antrag ein Ersparnis für die Studierendenschaft plausibel gemacht werden kann.

§ 8 Übernachtungsgeld

Ist im Rahmen einer Reise nach § 2 (1 u. 2) eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig, werden die Kosten bis zu einer Höhe von Euro 60, - pro Tag und Person übernommen. Die günstigste Übernachtungsmöglichkeit aus Hostel, Jugendherberge und Pensionen ist zu bevorzugen.

§ 9 Tagungskosten

Entstehen dem oder der Dienstreisenden im Rahmen seiner oder ihrer Dienstreise Kursgebühren, Teilnahmegebühren oder ähnliche Kosten, werden diese gegen Vorlage von Quittungen übernommen.

§ 10 Antragstellung

Der Antrag auf Erstattung von Kosten für zuvor genehmigte Reisen nach § 2 (1 u. 2) ist unverzüglich nach Ende der Reise zu stellen. Dem Antrag sind die vollständigen Unterlagen beizufügen, insbesondere Unterlagen, aus denen die Durchführung der Reise hervorgeht sowie Erklärungen nach § 5. Wird der Antrag auf Kostenerstattung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen eingereicht, verfällt der Anspruch gegenüber der Studierendenschaft.

§ 11 Bericht

Nach Beendigung der Dienstreise muss ein Bericht über die besuchte Veranstaltung erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Reisekostenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist in dem hochschulöffentlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zu veröffentlichen.